

Antrag

der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, Christian Dürr, Katja Hessel, Markus Herbrand, Till Mansmann, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Matthias Nölke, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Reformleitlinien nach dem Wirecard-Skandal

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Finanzstandort Deutschland hat durch den Bilanzskandal um den Münchner Finanztechnologiekonzern Wirecard AG schweren Schaden genommen. Um das Vertrauen der Anleger und Investoren zurückzugewinnen, müssen organisatorische, strukturelle und personelle Missstände bei den kapitalmarktorientierten Unternehmen, der Abschluss- und Konzernprüfung sowie bei staatlichen Aufsichtsbehörden konsequent beseitigt werden.

Eine umfassende Aufklärung ist in der Sache auch weiterhin geboten und erforderlich, um das Vertrauen der Anleger und Investoren in den Finanzstandort Deutschland zurückzugewinnen. Der Zusammenbruch der Wirecard AG ist der bislang größte Bilanzskandal in der bundesdeutschen Nachkriegsgeschichte. Viele Anleger schreiben auch die Fraktionen des Deutschen Bundestages an und berichten, sie hätten ganz wesentliche Anlagebeträge verloren. Der Fall Wirecard ist ein Großschadensfall für Vertrauen und Vermögen der Anleger. Daher ist die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses unumgänglich. Dieser Ausschuss verfügt über weitgehende Ermittlungs- und Untersuchungsbefugnisse und kann für weitere Transparenz sorgen. Dies hätte in weiteren, regulären Sitzungen oder Sondersitzungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages nicht geleistet werden können.

2. Bis heute konnte nicht zweifelsfrei aufgeklärt werden, ob etwa das „verschwundene“ Bankguthaben in Höhe von 1,9 Mrd. EUR auf Treuhandkonten mutmaßlich zugunsten der Wirecard auf reiner bilanzieller Fiktion beruhte oder ob das Geld tatsächlich existierte, aber unterschlagen wurde. Die gleiche ungeklärte Lage besteht auch im Hinblick auf das asiatische Geschäft mit Third Party Acquiring-Partnern des Wirecard Konzerns, aus dessen Erlösen sich das Guthaben auf den Treuhandkonten gespeist haben soll. Und anstatt für Aufklärung zu sorgen, sind die Beteiligten damit beschäftigt, ihre jeweils eigene Zuständigkeit bzw. Verantwortung herunterzuspielen, besser noch diese anderen zuzuweisen (Zirkel der Verantwortungslosigkeit).

- Die Wirtschafts- bzw. Abschlussprüfer berufen sich darauf, sie seien durch eine besonders kriminelle Energie der Wirecard bei ihrer Testierung der Jahres- und Konzernabschlüsse getäuscht worden.

- Das Bundesministerium der Finanzen und die ihr nachgeordnete Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nehmen für sich in Anspruch nicht über die gesetzlichen Befugnisse verfügt zu haben, um früh-, genauer rechtzeitig eingegriffen haben zu können. Und hätten ihnen nach ihrem eigenen Verständnis Durchgriffsrechte zugestanden, so habe die Bundesanstalt diese stets ordnungsgemäß ausgeübt.

- Die insbesondere von Bundesministerium der Finanzen und Bundesanstalt als "Finanzpolizei" ins Spiel gebracht Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) ist bei ihrer Vorprüfung von Bilanzen und Rechnungslegungsvorschriften ganz maßgeblich auf die Mitarbeit des zu prüfenden Unternehmens angewiesen. Echte Durchgriffsrechte stehen der DPR nicht zu, so dass die von den Medien aufgegriffene Bezeichnung "Bilanzpolizei" in die Irre und vielmehr dazu führt, die Verantwortung von staatlichen Stellen herunterzuspielen.

- Die Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nahm wiederum die Meldung des Abschlussprüfer EY über mögliche bilanzielle Unregelmäßigkeiten bei der Wirecard AG entgegen, hielt sich aber nicht für die nach der EU-Abschlussprüfer-Verordnung zuständige Meldebehörde.

- Die Staatsanwaltschaft München I hat erst ihre Ermittlungen gegen den Vorstand der Wirecard AG eingestellt, um sie nach deren Zusammenbruch wieder aufzunehmen. Die Bezirksregierung Niederbayern hat sich erst für die Geldwäscheaufsicht über die Wirecard AG zuständig gefühlt, um diese Verantwortung an dem Tag des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens just abzulehnen - auf Drängen der Bayerischen Staatsregierung.

3. Der Einschlag in das Vertrauen in den Finanzstandort Deutschland und vor allem in die Vermögenswerte von Anlegern und Investoren in der causa Wirecard war jedoch derart massiv und zerstörerisch, dass auch bereits vor Abschluss der Arbeit der parlamentarischen Untersuchungsausschusses Missstände in der Ausgestaltung der Finanzberichterstattung durch die Unternehmen selbst, bei ihrer Prüfung durch die Abschlussprüfer, bei der Überwachung der Abschlüsse, bei der Finanzaufsicht selbst umgehend behoben werden müssen. In all diesen Bereichen sind Reformen notwendig, die die Verantwortlichkeiten klar aufzeigen und bei Fehlern auch in Anspruch nehmen. Eine einseitige Fokussierung auf eine Reform der Finanzaufsicht wäre gleichermaßen falsch wie fatal.

- Falsch, weil dies das in der causa Wirecard oftmals bemühte Narrativ übernehme, der deutschen Finanzaufsicht seien bei Wirecard wegen vermeintlich fehlender gesetzlicher Kompetenzen die Hände gebunden gewesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Fatal, weil bei einer einseitigen Reaktion auf staatlicher Seite gerade auch die Unternehmen und Wirtschaftsprüfer aus ihrer Verantwortung lassen würde, die letztlich für ihre Finanzberichterstattung und Abschlussprüfungen Verantwortung übernehmen müssen.

- Und es wäre ein falscher Weg, weil die Jahres- und Konzernabschlüsse unzweifelhaft auch weiterhin die maßgebliche Informationsquelle für die Finanz- aber auch Börsenaufsicht bleiben werden.

Die hier unterbreiteten Leitlinien versteht der Deutsche Bundestag zum gegenwärtigen Zeitpunkt als erste Lehren aus dem Wirecard-Skandal. Weitere Reformen wie etwa zur Financial Intelligence Unit, zur Neustrukturierung der präventiven Geldwäscheaufsicht und weitere regulatorische Änderungen sollen hierdurch nicht ausgeschlossen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ein Reformpaket vorzulegen, dass sich an den folgenden Leitlinien orientiert:

1. Stärkung der Corporate Governance bei börsennotierten bzw. kapitalmarktorientierten Unternehmen

Die Wirecard AG verfügte über ein schwaches Corporate Governance-System: (1) Aufsichtsrat und Vorstand erklärten zahlreiche Abweichungen vom Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK); (2) lange Zeit wurde kein Prüfungsausschuss gebildet; (3) der Aufsichtsratsvorsitzende war zeitweise auch Vorsitzender des erst 2019 eingerichteten Prüfungsausschusses; (4) der Aufsichtsrat bestand bis 2016 lediglich aus drei, bis 2018 aus fünf und erst 2019 aus sechs Personen. Die nachstehenden Vorschläge sollen in einem ersten Schritt für DAX- und MDAX-Unternehmen greifen.

a. Es bedarf einer Professionalisierung und mehr Unabhängigkeit des Aufsichtsrats. Zumindest die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden sollte im Hauptamt ausgeübt werden. Zudem sollte der Aufsichtsrat über eigene Mittel bzw. ein eigenes Budget, insbesondere zur Begleitung der Abschlussprüfung, verfügen. Die Wahrnehmung seiner Aufgaben muss kosten- und personalseitig gewährleistet sein. Überdies sollte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Aufsichtsrat gegenüber jederzeit berichtspflichtig sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollten auch direkten Zugriff auf die Finanzabteilung des eigenen Unternehmens erhalten.

b. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen zumindest teilweise persönlich verantwortlich bleiben. Sog. D&O-Versicherungen von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern sollen weiter möglich bleiben, aber um verpflichtende, angemessene Eigenanteile ergänzt werden. Damit soll die persönliche Verantwortung der Unternehmensführung und ihrer unternehmenseigenen Aufseher betont werden.

c. Zur Erhöhung der Kompetenz und Handlungsfähigkeit bei der Überwachung von Unternehmen braucht es einer gesetzlichen Pflicht für den Aufsichtsrat von Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE), einen Prüfungsausschuss einzurichten. Dieser ist mit einschlägig qualifiziertem Personal zu besetzen. Soweit Ausnahmen hiervon zulässig sein sollen, muss im Aufsichtsrat das Know How eines sog. financial experts vorhanden sein.

d. Die Abschlussprüfer sollte nicht länger dem Vorstand, sondern dem Aufsichtsrat gegenüber berichtspflichtig sein. Dadurch wird die Stellung des – professionalisierten – Aufsichtsrats gestärkt. Dies soll auch bewirken, dass der Aufsichtsrat bei Anzeige über Zweifel in die Integrität des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder durch den Abschlussprüfer tatsächlich umgehend entsprechende Maßnahmen ergreift.

e. Der Vorstand sollte gesetzlich verpflichtet werden, ein angemessenes und wirksames Compliance Management-System einzuführen. Das System soll die Regelkonformität des Unternehmens sicherstellen und so besser vor kriminellen Machenschaften Schutz bieten. Der Aufsichtsrat soll wiederum überwachen, ob der Vorstand dieser Pflicht nachkommt.

f. Die Mitarbeiter eines geprüften Unternehmens müssen verpflichtet sein, dem Abschlussprüfer umfassend Auskunft zu erteilen. Geschieht dies nicht, muss dies bußgeldbewehrt sein.

2. Reform der Abschlussprüfung

a. Es ist zunächst dringend erforderlich, dass der deutsche Gesetzgeber die zuständigen Behörden nach Artikel 7 und 12 EU-APrVO benennt, an die Abschlussprüfer ihre Mitteilungen richten können, wenn ihnen bei ihren Prüfungen meldepflichtige Unregelmäßigkeiten auffallen. Durch dieses bisher fortgesetzte Versäumnis einer Benennung missachtet die Bundesregierung EU-Recht.

Hintergrund: Der Abschlussprüfer der Wirecard AG, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY hatte sich im Februar 2019 wegen Unregelmäßigkeiten zum Abschluss 2018 an die APAS gewandt; diese hatte sich jedoch als nach Artikel 7 und 12 EU-APrVO als unzuständige Behörde erklärt.

b. Die gesetzlich vorgesehene Abschlussprüfung ist deutlicher als bisher auf die Aufdeckung von Bilanzmanipulationen und Vermögensschädigungen auszurichten.

- Dazu müssen die Abschlussprüfer bei entsprechenden Hinweisen ermächtigt werden, forensische Prüfungshandlungen vorzunehmen.

- Die Anforderung der kritischen Grundhaltung bei der Prüfung sollte nicht allein im Berufsrecht (§ 43 Absatz 4 WPO), sondern zusätzlich im Prüfungsrecht im § 317 HGB verankert werden.

- Der § 317 Absatz IVa HGB sollte gestrichen werden. Die Einschätzung darüber, ob der Fortbestand des Unternehmens gefährdet sein könnte, ist für die Adressaten der Rechnungslegung – also für Anleger und Investoren – von überragender Bedeutung.

c. Die Aus- und Weiterbildung des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer sollte aus dem Fall Wirecard seine Lehren ziehen und die Aufmerksamkeit der Abschlussprüfer gegenüber möglichen Unregelmäßigkeiten und für forensische Prüfungshandlungen stärker gewichten.

d. Treten bei einer Abschlussprüfung (insbesondere bei PIE) Verdachtsmomente für mögliche Bilanzdelikte auf, sollten vom Gesetzgeber noch

zu bestimmende Stellen hierüber unterrichtet werden. Zur Betrugsbekämpfung ist es wichtig, dass künftig die zuständige Staatsanwaltschaft hiervon Kenntnis erlangt. Für alle von der Bundesanstalt beaufsichtigte Unternehmen und Emittenten von Wertpapieren kommt zusätzlich die Bundesanstalt in Betracht. Die Verschwiegenheitspflichten der Abschlussprüfer sind insoweit anzupassen. Dies gilt umso mehr, wenn sich bei Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten der Aufsichtsrat weigert, die gebotenen Untersuchungen einzuleiten (v. a. Sonderuntersuchung).

e. Die APAS und auch die Wirtschaftsprüfungskammer sollten künftig bei öffentlichem Interesse über die Einleitung von berufsaufsichtlichen Verfahren berichten dürfen (*namings and shames*).

f. Ein verpflichtender Wechsel des Abschlussprüfers (externe Rotation) sollte nach spätestens 10 bis 12 Jahren erfolgen. Eine verpflichtende Rotation bereits nach 5 oder 7 Jahren erscheint hingegen wenig empfehlenswert, da sich neu berufene Abschlussprüfer bei Konzernen oftmals erst nach rund 5 Jahren einen umfassenden Überblick verschafft haben.

g. Ebenso soll die in Deutschland gesetzlich vorgesehene Begrenzung der Haftung von Abschlussprüfern spürbar ausgeweitet werden. Insbesondere die Begrenzung der Haftung auf vier Mio. EUR je Prüfung einer Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind (§ 323 Absatz 2 Satz 2 HGB), ist nicht mehr zeitgemäß und dringend reformbedürftig. Diese sollte flexibel ausgestaltet werden, ohne dass dadurch Marktkonzentrationen gefördert würden.

h. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um wieder mehr Wettbewerb in den Markt der Abschlussprüfung zu bringen und die Abhängigkeit der „Big Four“ zu reduzieren. Joint Audits können ein Mittel sein und kleinere Abschlussprüfer in die Lage versetzen, sich für größere Mandate mitzubewerben.

3. Reform der Enforcementverfahrens

a. Das im Grundsatz zwischen Privat und Staat aufgeteilte, zweistufige Enforcementverfahren hat sich in der Vergangenheit bezogen auf ihren gesetzlichen Zweck durchaus bewährt. Nach *derzeitiger Rechtslage* prüft die privatrechtlich organisierte Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) auf erster Stufe die Einhaltung nationaler und internationaler Rechnungslegungsvorschriften. Stellt die DPR dabei Verstöße fest oder unterlässt das geprüfte Unternehmen seine Mitwirkung, ist die Bundesanstalt auf zweiter Stufe in der Pflicht, die Prüfung und Veröffentlichung von bilanziellen Unregelmäßigkeiten mit hoheitlichen Mitteln durchzusetzen.

b. Künftig soll der Bundesanstalt bei Konstellationen, die den Tatbestand der Verlangensprüfung nach § 342b Absatz 2 Satz 3 HGB erfüllen, das alleinige Recht zustehen, sofort und unmittelbar eine Prüfung der Rechnungslegung nach § 107 WpHG anzuordnen.

4. Reform der Finanzaufsicht

a. Besonders wichtig ist eine Restrukturierung der Aufgaben der BaFin. Im Fall Wirecard trat ein eklatantes Vollzugsdefizit zu Tage. Die Bundesanstalt muss in die Lage versetzt werden, ihre Kernaufgaben zum Schutz von Finanzstabilität, der Sicherung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Kredit- und Versicherungswirtschaft, Gläubigerschutz vor

Betrug, Kontrolle von Wertpapierdienstleistungen und Anlegerschutz und der Beaufsichtigung von Zahlungsdienstleistern wahrzunehmen. Dazu ist ein noch stärkerer risikoorientierter Ansatz erforderlich. Eine leistungsfähige Finanzaufsicht gibt es heute nur noch durch Fokussierung auf Risiken, Internationalisierung und mehr ökonomische Kompetenz.

b. Die Bundesanstalt muss ihre Zeit und Aufmerksamkeit dorthin fließen lassen, wo große Risiken liegen. Es darf am Ende nicht sein, dass die Finanzaufsicht kleine Finanzinstitute oder Finanzdienstleister genauso intensiv beaufsichtigt wie große, international aufgestellte Akteure. Vorbilder wie das Schweizer Kleinbankensystem der Eidgenössischen Finanzaufsicht FINMA sollten auch in der EU und in Deutschland Eingang finden und gesetzlich als gelebte Umsetzung des Gedankens der small banking box festgeschrieben werden.

c. Doch anstatt die Kompetenzen weiter zu bündeln und die deutsche Finanzaufsicht zu stärken, beabsichtigt die Bundesregierung, eine Zentralaufsicht über die in allen Regionen Deutschlands ansässigen Finanzanlagenvermittler bei der Bundesanstalt einzurichten und somit diese noch weiter in einen aufsichtlichen Gemischtwarenladen ohne risikoadäquate Prioritätensetzung zu verwandeln. Die derzeit für die Vermittler und Berater in den Ländern ortsnahe erreichbare und kostengünstige Aufsicht bei den Industrie- und Handelskammern sowie Gewerbeämtern soll nach dem Willen der Bundesregierung abgeschafft werden.

d. Vielmehr braucht es den Aufbau einer schlagkräftigen schnellen Eingreiftruppe bei der Bundesanstalt, die mittelfristig in der Lage ist, bei Betrugsfällen-Fällen sich eigenständig, schnell und umfassend ein Bild von möglichen Missständen und Unregelmäßigkeiten zu verschaffen. Dazu muss die finanzielle und personelle Einsatzfähigkeit der Bundesanstalt ganz wesentlich verbessert werden. Entsprechend qualifiziertes Personal ist anzuwerben. Dazu müssen die Vergütungsstrukturen leistungsgerecht angepasst werden. Die Bundesanstalt muss eigene forensische Fähigkeiten aufbauen, um eigene Untersuchungen anstellen zu können, wenn Verdachtsfälle eines bestimmten Ausmaßes bekannt werden.

e. Um die behördeneigenen Kompetenzen der Bundesanstalt zu stärken, sollte es stärkerer (temporärer) Austausch mit der Wirtschaft oder mit Aufsichtsbehörden anderer Länder ermöglicht werden, wobei alle notwendigen Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitsvorschriften beider Seiten einzuhalten wären. Der Blick über den eigenen Tellerrand schärft das Verständnis, aber auch das spätere Kontrollbewusstsein der Mitarbeiter der Bundesanstalt. Es ist auffällig, dass gerade die US-Aufsichtsbehörden, die diesen Austausch stärker pflegen, erfolgreicher darin sind, Finanzskandale aufzudecken und auch deshalb im Markt eine hohe Autorität genießen.

f. Ausschlaggebend für die hohe Autorität der US-Aufsichtsbehörden ist, dass ihre Anordnung mit empfindlichen Sanktionen bis hin zur Inhaftierung des Verstößenden belegt werden können. Um die Befugnisse der Bundesanstalt zu stärken, bedarf es auch einer Neuausrichtung des Sanktionenkatalogs für Verfahren mit hohem potentiellen Schadenscharakter für die Finanzstabilität sowie für das Vertrauen in die Integrität des Finanz- und Kapitalmarkts, wenn Anordnungen der Finanzaufsicht ignoriert und nicht zufriedenstellend nachfolgt werden.

g. Die Finanzaufsicht ist auch dadurch zu stärken, dass ein besseres Verständnis Finanztechnologie in den deutschen und europäischen Aufsichtsbehörden vorhanden ist. Finanztechnologiekonzerne wie Wirecard dürfen weder für das Radar der Finanz- noch der Geldwäscheaufsicht unsichtbar bleiben. Sollte hierfür die Anpassung auch von europäischen Rechtsvorschriften insbesondere im Hinblick auf den Begriff der Finanzholding erforderlich sein, muss die Bundesregierung diese Änderungen noch während ihrer Ratspräsidentschaft durch- und umsetzen.

h. Die Kultur des organisierten Verweises auf die eigene Unzuständigkeit muss ein Ende haben. Andernfalls werden gewiefte Akteure diese Lücken immer wieder auf's Neue beanspruchen, zum Schaden für Anleger und Investoren. Daher sollte die Bundesregierung die Vollzugsdefizite, die der Präsident der Bundesanstalt zu Beginn des Wirecard-Skandals in erfreulich ehrlicher Weise noch als „Schande und komplettes Desaster“ für den Finanzstandort Deutschland bezeichnete, schon aus eigenem Interesse aufarbeiten und benennen. Der parlamentarische Untersuchungsausschuss wird dies aus der Sichtweise des Deutschen Bundestages aufbereiten.

i. Die behördeneigenen Regeln von der Bundesanstalt, aber auch von allen Bundesministerien für den Handel ihrer Bediensteten mit Finanzinstrumenten sind zu überarbeiten. Es ist nicht verständlich, aus welchen Gründen nicht mindestens die schärferen Regeln der Deutschen Bundesbank nicht auch entsprechend für andere mit Aufsichtsfragen betraute Behörden und deren Bedienstete gelten.

III. Der Deutsche Bundestag begrüßt

die Bemühungen der Deutschen Börse AG, sich einer Reformierung der Mindestanforderungen für DAX-Unternehmen im Dialog mit der den kapitalmarktorientierten Unternehmen anzunehmen, erwartet zugleich auch entsprechende Nachschärfungen. Der Deutsche Bundestag teilt die Ansicht, dass

- es einer schnelleren Einleitung von Sanktionsverfahren braucht, wenn Finanzberichte nicht übermittelt werden. Aktuell wird ein Sanktionsverfahren erst dann eingeleitet, wenn der Emittent auch drei Monate nach Fristende nicht übermittelt hat. Künftig soll bereits nach einem Monat das Sanktionsverfahren eingeleitet werden. Ergänzend sollten Sanktionen bei Verstößen gegen Corporate Governance Regeln (zum Beispiel fehlende Vorstandsprotokolle) erwogen werden;
- eine spürbare Erhöhung des Sanktionsrahmens erforderlich ist. Überlegungen, als weiteres Kriterium bei der Bewertung der Höhe des Ordnungsgeldvorschlags das besondere öffentliche Interesse zurücksichtigen - das bei Wirecard ja vorlag -, werden ausdrücklich unterstützt;
- die Börsenordnung dahingehend ergänzt werden sollte, dass Emittenten aus dem Prime Standard künftig seitens der Frankfurter Wertpapierbörse und ihrer Geschäftsführung nach dem Antrag eines DAX-Unternehmens auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aus dem DAX ausgeschlossen werden können;
- künftig Maßnahmen und Sanktionen in Bezug auf Pflichtverletzungen eines Emittenten öffentlich gemacht werden sollen (*blaming and shaming*). Aufgrund gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten ist dies aktuell

nicht möglich. Öffentliche Rügen und Bekanntmachungen von Maßnahmen und Sanktionen gegen Emittenten sind allerdings internationale Praxis.

Berlin, den 6. Oktober 2020

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.